

GEWÄSSERORDNUNG

Einleitung

Waidgerechtigkeit, Natur- und Umweltschutz sind die Leitmotive unserer Angelfischerei. Darüber hinaus wird von jedem Mitglied des Vereins humanes und kameradschaftliches Verhalten am Wasser erwartet. Bei der Breite, die heute die Angelfischerei eingenommen hat, lassen sich allgemeine Regelungen zum Schutze, zur Hege und Pflege von Fischen und Gewässern einfach nicht mehr vermeiden. Insoweit soll die nachstehende Gewässerordnung jedem Angelfischer Anleitung, Hilfe und Verpflichtung sein.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Gewässerordnung gilt nur für alle vom Fischereiverein bewirtschafteten Fließgewässer, Seen und Weiher.

§ 2 Ausübung der Fischereiberechtigung

1. Die Ausübung der Fischerei ist abhängig:
 - 1.1 vom Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines nach Art. 64 FiG der beim Fischfang jeweils mitzuführen ist.
 - 1.2 von einem ordnungsgemäß ausgestellten Erlaubnisschein (Jahresschein, Tagesschein, Startkarten, Übungsscheine Jugendfischen usw.).
2. Die Erlaubnisscheine sind gültig, wenn sie vom ersten Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichnet sind und, soweit erforderlich, den amtlichen Beglaubigungsvermerk tragen. Im Erlaubnisschein wird grundsätzlich die Dauer der Fischereiberechtigung eingetragen.
3. Erlaubnisscheine sind auf Dritte nicht übertragbar. Einzelne Vereinsmitglieder sind nicht berechtigt, eine Fischereiausübung in einem Gewässer zu gestatten, auch nicht ihren Angehörigen.

§ 3 Uferbenutzung, Bootbenutzung und Gewässergrenzen

1. Das Uferbetretungs- und Benutzungsrecht richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (vgl. BayFiG).
2. Der Erlaubnisscheininhaber haftet im übrigen persönlich für jeden von ihm während oder im Zusammenhang mit der Fischereiausübung verursachten Schaden.

3. Kraftfahrzeugführer sind gehalten, nur vorhandene bzw. für den Anliegerverkehr freigestellte Wege zu benutzen und keine Flurschäden zu verursachen.
4. Die Ufergrundstücke sind von Unrat und sonstigen Abfällen im Interesse des Umweltschutzes reinzuhalten.
5. Die festgesetzten Fischwasserstrecken sind zu beachten; die Grenzen dürfen nicht überschritten werden.
6. Jahreskarteninhaber am Bachtelsee können bis zur Grenze Heubrücke ein Ruderboot benutzen. Boote mit Motoren jeder Art sind verboten. Die Anzahl der Liegeplätze wird von der Vorstandschaft festgelegt und je nach Bedarf geändert.

§ 4 Fanggeräte und ihr Gebrauch

1. Die Angelfischerei darf nur mit der Handangel betrieben werden.
2. Der Erlaubnisschein berechtigt, soweit nichts anderes angegeben ist, nur zum Fischen mit einer Handangel und einem Vorfach. Diese muß immer beaufsichtigt werden.
3. Der Gebrauch von Legangeln ist grundsätzlich nicht gestattet. Im übrigen verbleibt es beim Verbot von Fanggeräten nach den landesgesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften.
4. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist gesetzlich verboten. Die Benutzung jeder anderen Art von Ködern ist den Erlaubnisscheininhabern freigestellt; sie müssen aber waidgerecht und gesetzlich zugelassen sein. Köder sollten nur in dem notwendigen Maße in das Gewässer eingebracht werden; ein Anfüttern ist in den Vereinsgewässern nicht zweckmäßig und sollte daher unterbleiben.
5. In der Wertach und Geltnach ist das Fischen nur mit Schonhaken oder künstlichem Köder zulässig (mit Ausnahme des Bachtelsees).

§ 5 Fangbeschränkungen und Mindestmaße

1. Für alle Fischarten, die unter die Landes- oder Bezirksfischereiverordnung fallen, gelten die darin festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße. Darüber hinaus werden im Interesse einer gesunden Gewässerbewirtschaftung bis auf Widerruf folgende internen Fangbeschränkungen verfügt:

- 1.1 Wertach, Wertach mit Bachtelsee, Bachtelsee, Geltnach, Schönewaldweiher, Neuweiher, Kögelweiher, Bischofsee und Korbsee:
 - a) Täglich höchstens drei Edelfische (Forellen, Saibling, Äschen) oder zwei Zander oder Hechte oder ein Huchen. Zusätzlich dürfen zwei Barben, zwei Karpfen und drei Schleien gefangen werden.
 - b) Pro Jahr darf nur ein Huchen gefangen werden.
 - c) Jahresscheininhaber pro Jahr nur 60 Stück Salmoniden.
- 1.2 Unbeabsichtigt gefangene untermaßige Fische, die nach Ziff. 3 Satz 3 getötet werden müssen, werden auf die Fangbeschränkung der entsprechenden Fischart angerechnet.
- 1.3 Die übrigen Fischarten bleiben in allen Vereinsgewässern bis auf Widerruf für den Fang unbegrenzt.
2. In allen Vereinsgewässern wird das Mindestmaß für die Schleie auf 30 cm festgesetzt.
3. Mindestmaße werden gemessen in der Geraden eines Fisches von der Kopfspitze bis zum Schwanzflossenende. Fische, die unter dem Mindestmaß oder in ihrer Schonzeit gefangen werden, sind vom Fischer unverzüglich und schonend abzuködern und an der gleichen Stelle in das Gewässer zurückzusetzen. Ist dies wegen einer erheblichen Verletzung (z.B. Kiemenblutung) des Fisches nicht mehr möglich, ist dieser waidgerecht zu töten. Vorfach und Fanghaken dürfen zu Kontrollzwecken nicht entfernt werden.
4. Nachtfischen ist zu folgenden Zeiten erlaubt: eine Stunde vor Sonnenaufgang und bis 24.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit bzw. während der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.
5. Das Angelfischen ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt. Ein Fischverkauf an Privatpersonen oder zu gewerbsmäßigen Verwendungen (Gaststätten usw.) ist untersagt.
6. Bei Gewässerablässen oder nach Besatzmaßnahmen hat der Fischfang nach Maßgabe der kurzfristig angeordneten Fangbeschränkungen vorübergehend oder ganz zu ruhen. Hiervon werden die Erlaubnisscheininhaber jeweils rechtzeitig informiert.
7. Abweichende Regelungen von vorstehenden Fangbeschränkungen anlässlich von vereinsinternen Fischereiveranstaltungen (z.B. Königsfischen usw.) bleiben unberührt.

§ 6 Hege und Pflege des Fischbestandes

1. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern ist oberste Pflicht jedes Angelfischers.
2. Gewässerverunreinigungen sind zu vermeiden; beobachtete Verunreinigungen sind den Vereinsorganen unverzüglich zu melden.
3. Gefangene Edelfische sind sofort nach dem Fang waidgerecht zu töten. Andere Fischarten können in einem ausreichend großen Setzkescher gehältert werden, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Ein Zurücksetzen von gehälterten Fischen ist verboten.
4. Die Innereien der getöteten und ausgenommenen Fische dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden. Sie sind mitzunehmen oder an Ort und Stelle ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. vergraben).
5. Kranke oder tote Fische sind dem Gewässer zu entnehmen und ebenso ordnungsgemäß zu beseitigen.
6. Fischsterben sind den Vereinsorganen oder der nächsten Polizeidienststelle möglichst umgehend nach ihrer Wahrnehmung zu melden.
7. Alle Mitglieder sind aufgerufen, auf Fischfrevler und Gewässerverunreiniger zu achten, sie zu melden und deren strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen.

§ 7 Fangstatistik

1. Voraussetzung und Grundlage für eine erfolgreiche Fischhege ist die Auswertung einer vielfachen Fangübersicht. Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, daß jeder Erlaubnisscheininhaber nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisscheines das ausgehändigte Fangblatt ordnungsgemäß ausfüllt und zurückgibt.
2. Unvollständig ausgefüllte Fangblätter schaden allen; sie führen insbesondere zu falschen Rückschlüssen auf die Ertragsfähigkeit des Gewässers und den vorhandenen Fischbestand. Sie beeinflussen zudem auch noch die erforderlichen und geplanten Besatzmaßnahmen.
3. Jahres- oder Tageserlaubnisscheine werden nur dann neu zugeteilt, wenn die Fangmeldungen für vorherige Erlaubnisscheine abgegeben sind.

§ 8 Kontrolle

1. Kontrollen am Fischwasser sind notwendig, um die waidgerechten Angelfischer vor denen zu schützen, die sich nicht in die Fischergemeinschaft einfügen wollen.
2. Kontrollorgane sind:
 - 2.1 Vorstandsmitglieder.
 - 2.2 vom Vorstand mit Kontrollausweisen beauftragte Gewässeraufsichtspersonen.
 - 2.3 staatlich bestellte Fischereiaufseher.
 - 2.4 Personen der Naturschutzwacht.
 - 2.5 Polizeibeamte und sonstige Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.
3. Die zur Fischereiausübung notwendigen Scheine gemäß § 2 sind auf Verlangen den Kontrollorganen vorzulegen. Den Kontrollorganen ist außerdem auf Verlangen der Fang sowie die Fanggeräte auszuhändigen und zu diesem Zwecke auch eine Gepäckkontrolle zu gestatten.
4. Den Anweisungen der Kontrollorgane ist im übrigen Folge zu leisten.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Verstöße gegen die gesetzlichen Fischereibestimmungen und gegen diese Gewässerordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge.
2. Bei Jahreskarteninhabern erfolgt der Entzug solange, bis der Vereinsbeirat nach Anhörung des Kontrollorgans eine Entscheidung über das Fortbestehen der Fischereierlaubnis getroffen hat.
3. Eine Strafverfolgung nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt im übrigen durch die vereinsinterne Ahndung unberührt.
4. Die Neufassung der Gewässerordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2005 in Kraft. Sie wurde ordnungsgemäß in der Generalversammlung vom 01.04.2005 erlassen.
5. Gleichzeitig tritt die Gewässerordnung in der Fassung vom 08.09.1995 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 01.04.2005
FISCHEREIVEREIN MARKTOBERDORF e.V.

Hochmuth, 1. Vorsitzender